

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BVg 4/94

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 1995 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter F i e d l e r und Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 1994 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die von der Klägerin vorgetragenen Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

1. Die Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) verletzt, greift nicht durch, weil die Klägerin keinen Beweisantrag gestellt hat, den das LSG ohne hinreichende Begründung übergangen haben könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG). Denn sie hat die gewünschte Stellungnahme des Gutachters Prof. Dr. A. gegenüber dem später eingeholten Gutachten von Prof. Dr. F. nur angeregt und ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt. Das ist kein Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Denn hier sind nur Anträge gemeint, die das Gericht auf seine Amtspflicht hinweisen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Der Beweisantrag dient der Vorbereitung einer Revision bei gleichzeitigem Hinweis an die letzte Tatsacheninstanz darauf, daß nach Ansicht der Antragstellerin die Sachaufklärung lückenhaft geblieben und nach § 103 SGG zu ergänzen ist.
2. Auch die Rüge, das LSG habe ihr keine Gelegenheit gegeben, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Begutachtung durch Prof. Dr. F. angesichts des Gutachtens von Prof. Dr. A. überhaupt noch erforderlich gewesen sei, hatte keinen Erfolg. Zwar ist nach § 62 SGG den Beteiligten "vor jeder Entscheidung" rechtliches Gehör zu gewähren. Zu den Entscheidungen in dem hier gemeinten Sinn gehören aber nicht die prozeßleitenden Entscheidungen, insbesondere auch nicht die Beweisbeschlüsse (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl, § 62 RdNr 3). Die prozessualen Rechte der Beteiligten im Beweisverfahren sind in Sondervorschriften geregelt (vgl §§ 116 bis 118 SGG und die hier in Bezug genommenen Vorschriften der Zivilprozeßordnung <ZPO>).
3. Auch die Rüge der Klägerin, ihr Prozeßbevollmächtigter sei nicht davon unterrichtet worden, daß der Gutachtensauftrag an Prof. Dr. F. erweitert und ihre persönliche Untersuchung angeordnet worden sei, führt nicht zur Zulassung der Revision. Es trifft allerdings zu, daß der Prozeßbevollmächtigte von der Erweiterung des Gutachtensauftrages hätte unterrichtet werden müssen (vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 360 ZPO). Insoweit liegt ein Verfahrensverstoß vor. Dem Prozeßbevollmächtigten mußte Gelegenheit gegeben werden, die Klägerin vor ihrer Untersuchung durch den Gutachter über ihre Rechte und Pflichten im Beweisverfahren zu unterrichten. Da das Gutachten von Prof. Dr. A. zu einem für die Klägerin günstigen Ergebnis gekommen war, bestand besonderer Anlaß, mit



der Klägerin besonders die Frage zu erörtern, welche Folgen eine Weigerung hätte haben können, sich nochmals untersuchen zu lassen. Es kann auch unterstellt werden, daß das Beweisverfahren damit mangelhaft geworden ist (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 53. Aufl., § 360 RdNr 7 und Meyer-Ladewig, aaO, § 116 RdNr 2). Dieser Mangel ist aber nach § 202 SGG, § 295 ZPO geheilt: Die Klägerin hat den Mangel in der mündlichen Verhandlung, in der sie über die Sache verhandelt hat, nicht gerügt. Sie behauptet dies auch in der Beschwerdebegründung nicht. Aus der vorherigen schriftlichen Rüge ist nur der Schluß zu ziehen, daß ihr der Mangel bekannt war. Auf den etwaigen Willen, die Rüge aufrechtzuerhalten, kommt es nicht an (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 295 RdNr 22).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)